

Satzung

des Vereins

Aktionsbündnis Salzfrees Märchenland

Vorbemerkungen

Gemäß Grundgesetz § 2, Art. 2 Satz 1 haben Gesundheit und körperliche Unversehrtheit oberste Priorität. Dies bedarf einer unbelasteten Umwelt.
Die Anrainer entlang der geplanten „Oberweserpipeline“ sind wegen der chemischen und ökologischen Veränderungen der Flüsse bei einer Einleitung von Salzlaugen der Kaliindustrie beeinträchtigt.

Aus diesem Grund ist die Arbeit des Vereins auf die Erhaltung und den Schutz der Lebensgrundlagen in der Werra-Weser-Region ausgerichtet. Die Mitglieder des Vereins sind deshalb gegen die Einleitung und Speicherung von salzhaltigen Industrieabwässern der Kaliindustrie in Oberflächengewässer der Werra-Weser-Region.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein „Aktionsbündnis Salzfrees Märchenland“ ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen sowie Zusammenschlüssen, die aufgrund körperschaftlicher Strukturen juristischen Personen vergleichbar sind, zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks im Sinne des BGB als Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen: Aktionsbündnis Salzfrees Märchenland.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ erhalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 34369 Hofgeismar.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen
 - Organisation und Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen
 - Unterstützung von betroffenen Bürgern
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichartiger Zielstellung
 - Hinzuziehung von Experten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 *Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Darüber hinaus sind folgende Mitgliedsgruppen zugelassen:

- Landkreise, Kommunen und weitere Träger öffentlicher Belange
- Vereine, Verbände, Genossenschaften
- Bürgerinitiativen
- Wirtschaftsunternehmen
- Bürgerinnen und Bürger als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 4 *Ende der Mitgliedschaft*

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

§ 5 *Mittel des Vereins*

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit überwiegend durch Spenden, Zuschüsse, freiwillige Leistungen und Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit und über die Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - und mindestens 3 Beisitzern
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der 1. und 2. Vorsitzende; beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Zur Regelung von Einzelheiten des Geschäftsbetriebes kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ihre Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Beschlussfassungen zur Vereinssatzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Es wird offen abgestimmt. Bei Personalentscheidungen wird auf Antrag schriftlich und geheim abgestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, die nicht Mitglied des

- Vorstandes sein dürfen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Festlegungen über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 ***Datenschutz***

Die Mitglieder stimmen der Sammlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Weitergabe dieser Daten ist ohne die Einwilligung der Betroffenen untersagt.

§ 10 ***Auflösung***

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „Aktionsbündnis Salzfrees Märchenland“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Diakonische Werk Hofgeismar-Wolfhagen mit dem Sitz in Hofgeismar

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 ***Gerichtsstand***

Der Gerichtsstand ist Hofgeismar.

§ 12 ***Salvatorische Klausel***

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2014 beraten und einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen.

Markus Maunsbach *M. Maunsbach*
Peter Nissen *P. Nissen*

Sylvia Träger *S. Träger*
Klaus Enger *K. Enger*

Michael Wömer *M. Wömer*
Franziska Stallknecht *F. Stallknecht*

Wolfgang Wiest *W. Wiest*
Reinhold Jäger *R. Jäger*
ALBERT KURZENKNABE *Albert Kurn*

Günter Ebel *G. Ebel*
Dirk Altmann *D. Altmann*

Torben Busse *T. Busse*
Esther Dilcher *E. Dilcher*

Walter Grebing *W. Grebing*
Uwe Dickhut *U. Dickhut*

Klaus Friedrichs *K. Friedrichs*
Kurt Pflüger *K. Pflüger*

Jochen Ebenwein *J. Ebenwein*
Gerhard Höfler *G. Höfler*
Jörg-Otto Quentin *J. O. Quentin*
Hildegard Gunkel-Becker *H. Gunkel-Becker*
Diana Hartgen *D. Hartgen*